

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Leupoldsgrün (Friedhofsgebührensatzung)

vom 11. April 2025

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Leupoldsgrün folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Leupoldsgrün erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 2. Bestattungsgebühren (§ 5)
 3. Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 4. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 28 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Leupoldsgrün (Friedhofs- und Bestattungssatzung),
 2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit

1. ein Einzelgrab (einstellig)	63,09 €
2. ein Doppelgrab (zweistellig)	133,19 €
3. ein Erdgrab (Gedenkstelenrondell – Tiefgrab)	153,83 €
4. eine Urnennische	74,81 €
5. ein Urnenerdgrab (Stelenfeld)	41,74 €
6. ein Urnenerdgrab (Würfelfeld)	48,38 €
7. ein Urnenerdgrab	49,71 €
8. ein anonymes Urnengrab	22,73 €

Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern), sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

- (2) Das Nutzungsrecht an einer Sarggrabstätte muss für 20 Jahre erworben werden (§ 28 Friedhofs- und Bestattungssatzung). Das Nutzungsrecht für alle Urnengrabstätten muss für 15 Jahre erworben werden.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 28 Friedhofs- und Bestattungssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechtes für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Ein Verzicht während einer laufenden Ruhezeit ist nicht möglich.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Arbeitsgebühren für die Grabherstellung einschließlich Wiedereinfüllung beträgt

1. für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	335,00 €
2. für Verstorbene bis ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	762,50 €
3. für ein Tiefgrab	837,50 €
4. für eine Urnenbeisetzung zur Erdbestattung	282,50 €
5. für die Beisetzung einer zweiten Urne	282,50 €
6. für eine Urnenbestattung in Urnenmauern	215,00 €
7. für eine Urnenverdeckplatte als Ersatz	545,00 €

- (2) Die Gebühr für weitere Dienstleistungen bei einer Bestattung betragen

1. für die Bereitstellung von Grabmatten	15,00 €
2. für die Bereitstellung von Grabnummernzeichen	10,00 €
3. für die Bereitstellung von Desinfektionsmittel nach Anfall	

- (3) Für das Ausgraben einer Leiche oder von Leichenteilen, Leichenresten oder Urnen, soweit diese nach auswärts überführt werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| 1. von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 410,00 € |
| 2. von Verstorbenen bis ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 665,00 € |
| 3. von Leichenteilen und Leichenresten | 410,00 € |
| 4. von Urnen aus Urnengräbern | 590,00 € |
| 5. von Urnen aus Urnenmauern | 230,00 € |
- (4) Für das Ausgraben einer Leiche oder von Leichenteilen, Leichenresten oder Urnen, soweit diese innerhalb des Friedhofes umgebettet werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| 1. von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 590,00 € |
| 2. von Verstorbene bis ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 1.040,00 € |
| 3. von Leichenteilen und Leichenresten | 590,00 € |
| 4. von Urnen aus Erdgräbern in Erdgräber | 440,00 € |
| 5. von Urnen aus Erdgräbern in Urnennischen | 360,00 € |
| 6. von Urnen aus Urnennischen in Erdgräber | 365,00 € |
| 7. von Urnen aus Urnennischen in Urnennischen | 290,00 € |
- (5) Für Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|---|---------|
| 1 Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde | 40,00 € |
| 2. sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde | 40,00 € |
- (6) Für Leistungen, die auf Wunsch an einem Samstag stattfinden, wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben. Findet die Leistung auf Wunsch an einem Sonntag statt, beträgt der Zuschlag 50 v.H.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Friedhofsgebäudes beträgt 130,00 € je Nutzungstag. Für die Beheizung wird eine zusätzliche Gebühr von 25,00 € je Tag erhoben.
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von 90,00 € angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Leupoldsgrün (Friedhofsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2013 außer Kraft.

Leupoldsgrün, 11. April 2025
Gemeinde Leupoldsgrün

Annika Popp
Erste Bürgermeisterin